

Lubmin-Brandov Gastransport

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion (Tarifjahr 2021)	
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	<p>Link auf das Preisblatt</p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist LBTG auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-20/612 (Festlegung „MARGIT 2022“).</p>
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p>Link auf das Preisblatt</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-20/612 (Festlegung „MARGIT 2022“) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2022 beschrieben.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderen Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung „BEATE 2.0“, Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Jahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t} + S.$ <p>$(K)_u$ beschreibt die am Tag t maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität, $(K)_v$ beschreibt die am Tag t vermarktete unterbrechbare Kapazität und S den Sicherheitsaufschlag, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet. Der</p>

Stand 01.12.2021

Die Gültigkeit individueller Verträge sowie der aktuellen AGB und EGB wird durch Inhalte dieser Veröffentlichung nicht beeinflusst.

Lubmin-Brandov Gastransport

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Nach Beschluss BK9-18/608 beträgt der Sicherheitsaufschlag $S=10\%$. Mit ihrem Beschluss BK9-20/608 (Festlegung „BEATE 2.0“) hat die Bundesnetzagentur den Sicherheitsaufschlag an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 auf $S=20\%$ gesetzt. Dieser entspricht damit dem Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz laut Beschluss BK9-19/612 vom 11.09.2020.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden.</p>

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Tarifjahr 2021)		
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparemeter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachtem Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der LBTG für 2022 betragen: 11.346.318 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Leichte Erhöhung der zulässigen regulierten Erlöse im Vergleich zum Jahr 2021 zur Kompensation entgangener Einnahmen in 2020.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlage-vermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitions-ausgaben, operative Ausgaben, Anreiz-mechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 92.639.414 €
		Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen
		EK: 6,91%; FK: 3,03% Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.
Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5		

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	<p>GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen:</p> <ul style="list-style-type: none">I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 33.055 €II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 289.258 €IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 2.116.424 €V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 7.158 €VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 € <p>Betriebskosten des Kostenbasisjahres 2015: 2.473.136 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p>
--	--

Lubmin-Brandov Gastransport

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		<p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert von FNB beträgt 100 %.</p>
		<p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2022 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2020: 105,8</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungs-entgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2022 betragen: 2.313.390.670 €.
		Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte
		<p>Entry-Exit-Split für THE:</p> <p>34,4 % Einspeisung 65,6 % Ausspeisung</p>
		<p>Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet THE:</p> <p>73,9 % Systeminterne Nutzung 26,1 % Systemübergreifende Nutzung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiete Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)		Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen 2020: 4.773.350 €

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020: -1.931.543 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020 wird im Jahr 2021 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und System-dienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung INKA) zählen der Messstellenbetrieb (inklusive Messung), die Biogasumlage nach §20b GasNEV, die Marktraumumstellungslage nach §19a Abs. 1 EnWG sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen finden sich in den veröffentlichten Preisblättern.</p> <p>Da LBTG über keine regulierten Ausspeisepunkte verfügt, erhebt sie keine Systemdienstleistungsentgelte.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	Die Briefmarke des Marktgebiets THE senkt sich im Jahr 2022 im Vergleich zu Q4 2021 um 29 ct./(kWh/h)/a. Diese Änderung liegt im Rahmen normaler Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Im Vergleich zum Briefmarkenentgelt Q4 2021 sorgen in Summe leicht gestiegene Kapazitätsprognosen verbunden mit in Summe gesunkenen Erlösobergrenzen zu einer Reduzierung des

Veröffentlichung nach Art. 29 und 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

		Briefmarkenentgeltes im Jahr 2022. Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte prognostiziert und in der Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021 veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem leichten Anstieg der Entgelte im Jahr 2023 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2022 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Vereinfachtes Entgeltmodell